

## Beitragsordnung SG „fitness“ Dresden Ost e.V.

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 5,00 €.
2. Jedes Mitglied hat zur Absicherung des Vereines einen Jahresbeitrag zu entrichten. Grundlage der Berechnung sind die Vorgaben des LSBS sowie die Finanzsituation des Vereines.  
Dieser untergliedert sich in Mitglieder mit Hallentraining und ohne Hallentraining.

Mitglieder mit Hallentraining	96,00 €
Mitglieder ohne Hallentraining	24,00 €
Familienmitglieder	40,00 €

3. Ist ein Vereinsmitglied in mehreren Gruppen des Vereines tätig, kommt der entsprechend höhere Beitrag zum Ansatz.
4. Als Familienmitglied zählen Partner und Kinder des Vollmitgliedes, die im Haushalt desselben leben.
5. Der entsprechende Beitrag wird per SEPA-Basis-Lastschrift einmal jährlich in der letzten Februarwoche eingezogen. Bei Neueintritten wird der Beitrag für das angefangene Jahr im zweiten Beitragsmonat eingezogen. Das Einverständnis zum Lastschriftzug wird mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Die Kosten für eine Rücklastschrift bei Nichtdeckung des Kontos gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
6. Bei Mitgliedern der Kindergruppe wird der Beitrag vierteljährlich eingezogen.
7. Beitragsschuldner wird, wer bis 31. März des Kalenderjahres bzw. 2 Monate nach Eintritt in den Verein den gemäß Punkt 2 fälligen Betrag nicht bezahlt hat. Ein Rückstand von 6 Monaten führt zum Ausschluss aus dem Verein. Entstehen dem Verein durch Beitragsschuldner Schäden gegenüber Dritten, so sind auch diese durch den Beitragsschuldner zu begleichen.
8. Der Vorstand kann nach schriftlichem Antrag beim Übungsleiter in begründeten Fällen, wie längerer Krankheit (mindestens zwei Monate) oder beruflicher Situation eine ruhende Mitgliedschaft gewähren und von der Beitragszahlung freistellen. Bereits geleistete Beitragszahlungen können gutgeschrieben werden.
9. Jedes Mitglied des Vereines hat sich gegebenenfalls durch eine angemessene Umlage an der Finanzierung der jährlich auflaufenden Kosten zu beteiligen. Diese Finanzierungsumlage ist mit dem Schatzmeister abzustimmen, durch den Vorstand zu entscheiden und durch die MV zu beschließen. Die rückwirkende Erhebung von Umlagen ist unzulässig.
10. Der Jahresbeitrag für die Übungsleiter kann durch den Vorstand entsprechend der Finanzsituation des Vereines durch Vorstandsbeschluss verändert werden.

Die Beitragsordnung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.2014 zum 01.01.2014 in Kraft.